

**Geschäftsverteilung  
für das Bundesarbeitsgericht  
– 2016 –**

**Inhaltsübersicht**

**A. Vorbemerkungen**

**B. Geschäftsverteilung**

**C. Besetzung der Senate**

- 1 Senate
- 2 Vertretungen
- 3 Großer Senat
- 4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate
- 5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat

**D. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

**E. Sitzungstage und Sitzungssäle**

**F. Anhang**

- 1 Präsidium des Bundesarbeitsgerichts
- 2 Fernsprech-Anschlüsse

**A. Vorbemerkungen**

- 1 Die Zuständigkeit der Senate richtet sich – soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt – nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs und andere prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
- 2 Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
- 3 Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
  - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
  - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
- 4 Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Antrags-, Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums. Ab Beginn der mündlichen Verhandlung/Anhörung ist eine Abgabe ausgeschlossen.
- 5 Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen, nach Nummer 9 zugeteilte Verfahren sowie AZN-, AZB- und ABN-Verfahren, die vor dem 1. Oktober des ablaufenden Geschäftsjahres eingegangen sind, erhalten.
- 6 Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (z. B. Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
- 7 Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Absatz 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
- 8 Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
- 9 Abweichend von Nummer 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden in Urteilsverfahren, welche die in Abschnitt B Nummer 2 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem 20. Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf den Neunten, den Achten, den Sechsten, den Fünften Senat und den Zweiten Senat einzeln in der vorstehenden Folge gleichmäßig verteilt. Spätere Abgaben erfolgen an den Zweiten Senat und lassen die Verteilung der übrigen Verfahren unberührt.
- 10 Anhörungsrügen (§ 78a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.
- 11 Güterichter – soweit gesetzlich vorgesehen – ist der/die jeweils lebensälteste Berufsrichter/in des Bundesarbeitsgerichts.

## **B. Geschäftsverteilung**

### **1 Dem Ersten Senat sind zugewiesen:**

- 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
- 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
  - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit.
  - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit.
  - 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes.
  - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
- 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
- 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Absatz 3 ArbGG.
- 1.5 Verfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG, soweit die Klage gegen den Bund gerichtet ist und ein Verfahren vor dem Fünften Senat betrifft.

### **2 Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:**

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung – einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung – sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.
- 2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.
- 2.3 Abmahnungen.
- 2.4 Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB V.

### **3 Dem Dritten Senat sind zugewiesen:**

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken.

### **4 Dem Vierten Senat sind zugewiesen:**

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 4.1 Tarifvertragsrecht.
- 4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.
- 4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.6 zuständig ist.
- 4.4 Verfahren nach § 99 ArbGG.

### **5 Dem Fünften Senat sind zugewiesen:**

Urteilsverfahren betreffend:

- 5.1 Arbeitsentgelt einschließlich Naturalvergütungen und Arbeitszeitkonten, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.1.3 oder der Zehnte Senat zuständig ist.
- 5.2 Arbeitsentgelt im Sinne von § 615 BGB.
- 5.3 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen.
- 5.4 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist.
- 5.5 Verfahren nach § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG, soweit sie gegen den Bund gerichtet sind und nicht in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen.

### **6 Dem Sechsten Senat sind zugewiesen:**

6.1 Urteilsverfahren betreffend:

- 6.1.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes sowie von Tarifverträgen bei den Alliierten Streitkräften einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Verweisung Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.3; 5.3; 5.4; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.
- 6.1.2 Die Auslegung von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, von Tarifverträgen bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Deutschen Telekom und bei den mit ihnen

verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.3; 5.3, 5.4; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.

6.1.3 Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen und der Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.1; 5.3, 5.4; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.

6.1.4 Insolvenzrecht.

6.1.5 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit für Arbeitnehmer, die unter die Geltungsbereiche der in 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 bezeichneten Regelungen fallen.

6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.1.2 zuständig ist.

6.2.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Verwalter – einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung – sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.

6.2.3 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung bis zum Ablauf der Wartefrist nach dem KSchG und außerhalb des betrieblichen Geltungsbereichs des KSchG – einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung – ohne Kündigungsschutz besonderer Personengruppen sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.

6.2.4 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung.

6.2.5 Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht.

6.2.6 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen von Lehrkräften und Arbeitnehmern der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen.

## **7 Dem Siebten Senat sind zugewiesen:**

7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

7.1.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses – einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung – aufgrund einer Befristung, aufgrund einer Bedingung oder aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden.

7.1.2 Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 15 Absatz 5 TzBfG und § 78a BetrVG.

7.1.3 Folgende Teilgebiete aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht:

7.1.3.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrats und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung.

7.1.3.2 Rechtsstellung der Organmitglieder.

7.1.3.3 Schutz der Tätigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder vor Störung, Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung.

7.1.3.4 Kosten der Betriebsratstätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe.

7.1.3.5 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.

7.1.3.6 Arbeitnehmerstatus im Sinne von § 5 BetrVG.

7.2 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

7.3 Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung.

7.4 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Beschlussverfahren.

## **8 Dem Achten Senat sind zugewiesen:**

8.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

8.1.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen.

8.1.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses.

8.1.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung – einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung – sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, auf Wiedereinstellung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.

8.2 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Siebte Senat nach 7.4 oder der Neunte Senat nach 9.2 zuständig ist.

8.3 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

## **9 Dem Neunten Senat sind zugewiesen:**

9.1 Urteilsverfahren betreffend:

9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit, Urlaubsgeld.

9.1.2 Altersteilzeit und andere Formen des Vorruhestands.

9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten.

9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3, der Sechste Senat nach 6.2.3, der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Zehnte Senat nach 10.1.7 zuständig ist.

9.1.5 Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.2 oder der Achte Senat nach 8.1.2 zuständig ist.

9.1.6 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.

9.1.7 Arbeitnehmerstatus.

9.1.8 Konkurrentenklage (Artikel 33 Absatz 2 GG).

9.1.9 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.

9.1.10 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht.

9.1.11 Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung.

9.1.12 Freistellung zur Pflege Dritter.

9.1.13 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heimarbeitsrechts.

9.1.14 Berufsbildung, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.4 zuständig ist.

9.1.15 Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.1 zuständig ist.

9.1.16 Entschädigung nach § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.5 oder der Fünfte Senat nach 5.5 zuständig ist.

9.2 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.

9.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.

## **10 Dem Zehnten Senat sind zugewiesen:**

10.1 Urteilsverfahren betreffend:

10.1.1 Gratifikationen, Aktienoptionen und Sondervergütungen aller Art.

10.1.2 Gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen.

10.1.3 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.5 zuständig ist.

10.1.4 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche.

10.1.5 Handelsvertreterrecht.

10.1.6 Zwangsvollstreckungsrecht.

10.1.7 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist.

10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2.1; 3; 5.3, 5.4; 6.2; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1 soweit nicht Auskunfts- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.2.

10.3 Verfahren nach § 98 ArbGG.

## **C. Besetzung der Senate**

### **1 Senate**

#### **Erster Senat:**

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts I. Schmidt  
Regelmäßige Vertreter der Vorsitzenden:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch bis 31. Januar 2016  
Richterin am Bundesarbeitsgericht K. Schmidt ab 1. Februar 2016  
1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch bis 31. Januar 2016  
1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K. Schmidt ab 1. Februar 2016  
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K. Schmidt bis 31. Januar 2016  
2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber ab 1. Februar 2016  
Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Weber  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck  
Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune

#### **Zweiter Senat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft bis 31. Januar 2016  
Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch  
mit der Wirksamkeit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht ab 1. Februar 2016  
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Berger  
1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Berger  
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Rachor  
3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Niemann  
Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber bis 31. Januar 2016  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ahrendt ab 1. Februar 2016  
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Suckow  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune

#### **Dritter Senat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger  
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner  
1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner  
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ahrendt  
3. Beisitzer/in: Richter/in am Bundesarbeitsgericht NN  
Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Schlünder  
Richter am Bundesarbeitsgericht Waskow  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Volk

#### **Vierter Senat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert  
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt  
1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt  
2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Treber bis 31. Januar 2016  
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck ab 1. Februar 2016  
3. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck bis 31. Januar 2016  
3. Beisitzer/in: Richter/in am Bundesarbeitsgericht NN ab 1. Februar 2016

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Ahrendt bis 31. Januar 2016
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Treber ab 1. Februar 2016
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Vogelsang
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Suckow

#### **Fünfter Senat:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Biebl
1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Biebl
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht	Weber
3. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Volk

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Klose
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Treber
Richter am Bundesarbeitsgericht	Krumbiegel

#### **Sechster Senat:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Spelge
1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht	Spelge
2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht	Krumbiegel

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rinck
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Weber
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rennpferdt
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Schlünder

#### **Siebter Senat:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. Kiel
1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. Kiel
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rennpferdt
3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht	Waskow
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Niemann
Richter am Bundesarbeitsgericht	Klose
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Vogelsang

#### **Achter Senat:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Schlewing

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Winter
1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Winter
2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Vogelsang
3. Beisitzer/in: Richter/in am Bundesarbeitsgericht	NN

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rennpferdt
Richter am Bundesarbeitsgericht	Waskow
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Volk

### Neunter Senat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Brühler
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:		
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Krasshöfer
1. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Krasshöfer
2. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Suckow <sup>1</sup>
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Klose
Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:		
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Waskow
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Schlünder
	Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Volk

### Zehnter Senat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Linck
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:		
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Reinfelder
1. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Reinfelder
2. Beisitzerin:	Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Brune
3. Beisitzer:	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Schlünder
Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:		
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Vogelsang
	Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Ahrendt
	Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Niemann

## 2 Vertretungen

### 2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Absatz 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen, die zu Beginn des Geschäftsjahres ernannt waren.

### 2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

## 3 Großer Senat

### 3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Absatz 5 Satz 1 ArbGG):

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt (1. Senat)

### 3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft bis 31. Januar 2016 (2. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch mit der Wirksamkeit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht ab 1. Februar 2016

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner (3. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht Creuzfeldt (4. Senat)

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge (5. Senat)

Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge (6. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl (7. Senat)

<sup>1</sup> Dr. Suckow ist zur Hälfte mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Schlewing	(8. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Brühler	(9. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck	(10. Senat)

### 3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

## 4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate

### 1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Berg, Peter  
 Hayen, Ralf-Peter  
 Dr. Klebe, Thomas  
 Kunz, Olaf  
 Platow, Helmut  
 Schuster, Norbert  
 Schwitzer, Helga  
 Spoo, Sibylle  
 Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd  
 Fasbender, Volker  
 Fritz, Michael  
 Dr. Hann, Michael  
 Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang  
 Rath, Ralf  
 Stemmer, Ralf  
 Wisskirchen, Alfred

### 2. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam  
 Claes, Ansgar  
 Eulen, Jan  
 Falke, Torsten  
 Dr. Grimberg, Herbert  
 Löllgen, Frank  
 Nielebock, Helga  
 Perreng, Martina  
 Pitsch, Renate  
 Schierle, Karlheinz  
 Schipp, Barbara

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Beckerle, Klaus  
 Brossardt, Bertram  
 Gans, Thomas  
 Dr. Gerschermann, Roland  
 Krichel, Ulrich



Dr. Niebler, Michael  
Prof. Dr. Sieg, Rainer  
Söller, Wolfgang  
Wolf, Roland

### **3. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Becker, Matthias  
Heuser, Walter  
Knüttel, Astrid  
Lohre, Karl Werner  
Nötzel, Silke  
Schepers, Hermann-Josef  
Schmalz, Hubert  
Schüßler, Britta  
Trunsch, Heidi  
Will, Angelika  
Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Aschenbrenner, Xaver  
Blömeke, Hans-Joachim  
Brunke, Roger  
Busch, Dagmar  
Dr. Hopfner, Sebastian  
Hormel, Friedrich-Wilhelm  
Dr. Kaiser, Heinrich  
Dr. Möller, Ruth  
Dr. Rau, Helmut  
Prof. Dr. Reiter, Christian  
Schultz, Andreas

### **4. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina  
Gey-Rommel, Sabine  
Hannig, Heinrich  
Hess, Thomas  
Kiefer, Peter  
Lippok, Norbert Georg  
Pfeil, Eva-Maria  
Plautz, Silke  
Ratayczak, Jürgen  
Redeker, Edda  
Schuldt, Heidemarie  
Steding, Walter Ernst Peter

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut  
Drechsler, Wolfgang  
Holsboer, Valerie Eva  
Kleinke, Gisela  
Klotz, Heinrich  
Dr. Kriegelsteiner, Paul

Krüger, Ingo  
Mayr, Simone  
Pieper, Bernhard  
Dr. Pust, Helmut  
Rupprecht, Peter

#### **5. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Buschmann, Hans-Rudolf

Christen, Anja

Felstehausen, Anja

Kremser, Hans-Jürgen

Mandrossa, Michael

Mattausch, Nadine

Rehwald, Rainer

Reinders, Jutta

Zoller, Günter

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bormann, Ulrich

Bürger, Ernst

Busch, Axel

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Feldmeier, Georg

Hepper, Peter

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Jungbluth, Hans-Joachim

Pollert, Dirk

Dr. Rahmstorf, Frank

Röth-Ehrmann, Sigrid

#### **6. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Jostes, Manfred

Klar, Cäcilia

Knauß, Dieter

Kreis, Wolfgang

Lorenz, Ute

Peter, Claudia

Steinbrück, Jörg

Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin

Geyer, Markus

Hoffmann, Manfred

Kammann, Katrin

Klapproth, Klaus-Dieter

Lauth, Ulrich

Matiaske, Hartmut

Oye, Volker  
Sieberts, Urban  
Dr. Wollensak, Joachim

#### **7. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Ahuber, Klaus  
Busch, Volker  
Prof. Dr. Deinert, Olaf  
Gmoser, Renate  
Holzhausen, Erika  
Klenter, Peter  
Maaßen, Sabine  
Schiller, Reinhardt  
Schuh, Beate  
Steude, Rita Katharina  
Vorbau, Reinhard-Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Donath, Sylvana  
Glock, Dirk  
Hansen, Hans-Carsten  
Jacobi, Heiderose  
Kley, Wilfried  
Krollmann, Helge Martin  
Meißner, Jörg  
Dr. Rose, Franz-Josef  
Strippelmann, Bernhard  
Willms, Udo  
Zwisler, Michael

#### **8. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Burr, Hermann Hans  
Gothe, Christine  
Henniger, Andreas  
Kandler, Raymund  
Dr. Pauli, Hanns  
von Schuckmann, Hermann  
Soost, Stefan  
Stahl, Bernd Theodor  
Wankel, Sibylle  
Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich  
Dr. Bloesinger, Hubert  
Eimer, Horst  
Lüken, Klemens Christoph  
Dr. Mallmann, Luitwin  
Oschmann, Petermartin Albert  
Reiners, Norbert  
Dr. Schimmer, Ronny

Dr. Umfug, Peter  
Dr. Volz, Franz-Eugen  
Wein, Boris

#### **9. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Anthonisen, Holger  
Faltyn, Harald  
Frank, Petra  
Gell, Alois  
Heilmann, Micha  
Lücke, Martin  
Pielenz, Cornelia  
Spiekermann, Peter  
Wullhorst, Heinrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dipper, Matthias  
Jakob, Frank  
Kranzusch, Holger  
Dr. Leitner, Ulrich  
Merte, Karin  
Müller, Georg  
Neumann-Redlin, Cornelius  
Ropertz, Claus Jürgen  
Dr. Starke, Klaus-Peter  
Vogg, Walter Maximilian  
Winzenried, Gerd

#### **10. Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bicknase, Rainer  
Effenberger, Ansgar  
Fieback, Gabriele  
Fluri, Stefan  
Großmann, Rudolf  
Kiel, Detlev  
Petri, Ulrich  
Schumann, Dirk  
Trümner, Martina  
Uhamou, Mimon  
Zielke, Gabriele

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Baschnagel, Roland  
Diener, Dieter  
Frese, Volker  
Guthier, Werner  
Huber, Walter  
Dr. Klein, Dietmar  
Merkel, Gerd  
Rudolph, Kerstin  
Schürmann, Karin  
Simon, Werner

Züfle, Rigo

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Im Falle der Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist für ihn ein ehrenamtlicher Richter aus der Liste des betreffenden Senats heranzuziehen. Sind diese verhindert, bestimmt sich die Heranziehung nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge. Durch eine Heranziehung nach dieser Regelung ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

#### **Vertretungsliste**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Döpfert, Kerstin

Heuser, Walter

Jerchel, Kerstin

Mandrossa, Michael

Platow, Helmut

Schmalz, Hubert

Schuh, Beate

Schuster, Norbert

Stahl, Bernd Theodor

Steinbrück, Jörg

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Donath, Sylvana

Glock, Dirk

Hoffmann, Manfred

Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang

Jacobi, Heiderose

Dr. Kaiser, Heinrich

Dr. Möller, Ruth

Oye, Volker

Dr. Rau, Helmut

Prof. Dr. Sieg, Rainer

Söllner, Wolfgang

Willms, Udo

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO ist ein am Sitzungstag an Gerichtsstelle anwesender ehrenamtlicher Richter aus dem jeweiligen Kreis der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber für diese Sache (gegebenenfalls einschließlich Hauptsache) heranzuziehen. Sind mehrere ehrenamtliche Richter an Gerichtsstelle anwesend, bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach dem Alphabet. Ist kein ehrenamtlicher Richter anwesend, bestimmt sich die Heranziehung nach der Liste des betreffenden Senats. Sind diese ehrenamtlichen Richter verhindert, bestimmt sich die Mitwirkung nach vorstehender Vertretungsliste, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Entscheidungen nach § 78a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

#### **5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Dr. Klebe, Thomas

Nielebock, Helga

Platow, Helmut

Regelmäßige Vertreter:

Buschmann, Hans-Rudolf

Perreng, Martina  
Schuster, Norbert  
Prof. Dr. Deinert, Olaf  
Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:  
Brossardt, Bertram  
Wisskirchen, Alfred  
Dr. Umfug, Peter  
Regelmäßige Vertreter:  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang  
Dr. Niebler, Michael  
Wolf, Roland  
Dr. Benrath, Gerd

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

#### **D. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für das Geschäftsjahr 2016 folgende Richter entsandt:

##### **Erster Senat:**

Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. Koch bis 31. Januar 2016
Richterin am Bundesarbeitsgericht	K. Schmidt
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Treber ab 1. Februar 2016
Vertreter/in:	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Treber bis 31. Januar 2016
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Weber ab 1. Februar 2016

##### **Zweiter Senat:**

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Berger
Vertreterin:	
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Rachor

##### **Dritter Senat:**

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Spinner
Vertreterin:	
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Ahrendt

##### **Vierter Senat:**

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Treber bis 31. Januar 2016
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rinck ab 1. Februar 2016
Vertreter:	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Creuzfeldt

##### **Fünfter Senat:**

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Biebl
Vertreterin:	
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Weber

##### **Sechster Senat:**

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Spelge
Vertreter:	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Krumbiegel

	<b>Siebter Senat:</b>
Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. Kiel
Vertreterin:	
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Rennpferdt
	<b>Achter Senat:</b>
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Winter
Vertreter:	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Vogelsang
	<b>Neunter Senat:</b>
Richter am Bundesarbeitsgericht	Klose
Vertreter:	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Suckow
	<b>Zehnter Senat:</b>
Richter am Bundesarbeitsgericht	Reinfelder
Vertreterin:	
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Brune
	<b>Großer Senat:</b>
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts	Dr. Müller-Glöße
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Linck
Vertreterin:	
Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht	Gräfl
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Spelge

#### E. Sitzungstage und Sitzungssäle

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II/III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II/III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II/III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I/IV

\* Sitzungssäle II und III verbunden

#### F. Anhang

##### 1. Präsidium des Bundesarbeitsgerichts

Präsidentin des Bundesarbeitsgericht Schmidt  
 Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl  
 Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck  
 Richter am Bundesarbeitsgericht Krasshöfer  
 Richter am Bundesarbeitsgericht Kreuzfeldt  
 Richterin am Bundesarbeitsgericht Berger  
 Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Kiel  
 ohne Stimmrecht  
 Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöße

##### 2. Fernsprech-Anschlüsse

Sammelnummer:  
 Bundesarbeitsgericht Erfurt                    03 61 26 36-0  
 – Durchwahl über 2636 –  
 – Telefax-Anschluss                            03 61 26 36-20 00

---

	Durchw.-Nr.
Vorzimmer der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts	1201
Pressesprecher	1400
Pressestelle	1427/1428
Sachbearbeiter für Präsidiumsangelegenheiten	1207
Sachbearbeiterin für ehrenamtliche Richter	1209
Senatsgeschäftsstellen	
1. Senat	1413
2. Senat	1414
3. Senat	1415
4. Senat	1416
5. Senat	1419
6. Senat	1418
7. Senat	1417
8. Senat	1420
9. Senat	1421
10. Senat	1422